



Österreichischer Fachverband für Orientierungslauf

Prinz Eugen-Straße 12/TP/25 | 1040 Wien

ZVR-Zahl: 058 906 876

E-Mail: office@oefol.at | www.oefol.at | Tel: +43 (0)1 5050393

FAQ – Orientierungslauf Veranstaltung

Eine Orientierungslauf-Veranstaltung in unserer Gegend - was passiert da?

Orientierungssport ist Bewegung in der freien Natur mit Karte, Kompass und Köpfchen. Die Teilnehmenden bekommen beim Start eine Karte und orientieren sich von Kontrollpunkt zu Kontrollpunkt bis ins Ziel.

Welche Spuren hinterlassen die Orientierungssportler*innen?

Die Auswirkungen von Orientierungssport auf die Natur wurden in Studien als sehr gering eingeschätzt. Insbesondere konnten keine langfristigen Auswirkungen festgestellt werden. Die Natur regeneriert sich schnell wieder.

Und was ist mit dem Wild?

Auch das Wildfluchtverhalten wurde in Studien untersucht, wobei keine ernstzunehmende Gefährdung durch Orientierungssportveranstaltungen beobachtet werden konnte. Rehe flüchten meist bis zur nächsten Deckung und verweilen dort bis zum Wettkampfbeginn. Zur Minderung des Kontaktes zwischen Mensch und Tier, sollen in Absprache mit Jäger/Förster auf der Karte oder angrenzenden Gebieten Zufluchtsorte ausgewiesen werden, in die sich die Tiere zurückziehen können.

Wie sind meine Rechte als Grundbesitzer gesichert?

Der durchführende Verein bzw. die Teilnehmenden selbst übernehmen die Haftung für Schäden. Eine Schad- und Klaglosvereinbarung - als Muster beim Fachverband verfügbar - schützt den Grundbesitzer vor Schadenersatzansprüchen.

Bekomme ich die AMA Förderung für meine Wiese, wenn ich diese für die Veranstaltung zur Verfügung stelle?

Laut AMA ist eine vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung einer geförderten Fläche für maximal 14 Tage möglich.

Wie kann ich von der Orientierungssport-Veranstaltung profitieren?

Aus Kooperationen können sich Einnahmequellen ergeben:

- Catering
- Beherbergung
- Ankauf von regionalen Produkten für Sachpreise
- Sonstige Dienstleistungen

Angeboten werden Werbemöglichkeiten:

- Logo auf der Orientierungssport-Karte
- Roll-up/Transparent im Wettkampfbereich
- Hinweis auf Kooperation in Aussendungen, Laufinformationen, Event-Website, Social Media...

Gerne beantworten wir weitere Fragen.

Hier gibt's noch interessante Hintergrundinformationen:

Website des Österreichischen Fachverbandes für Orientierungssport: www.oefol.at

Muster Schad- und Klaglosvereinbarung:

https://www.oefol.at/wp-content/uploads/2020/12/Muster_Schad-und-Klaglosvereinbarung_oefol-2.docx

Muster Benutzungsvereinbarung für Objekte:

<https://www.oefol.at/wp-content/uploads/2020/12/Muster-Benutzungsvereinbarung-3.docx>

Bachelor Arbeit „Entwicklung von Leitlinien für eine naturbewusste Ausübung der Sportart Orientierungslauf“, Nina Döllgast, 2024

<https://www.oefol.at/wp-content/uploads/2024/06/bachelorarbeitn-ninadoellgast2014.pdf>

Benutzerhandbuch AMA

https://www.ama.at/getattachment/73b5ee80-aa4f-4c1f-a40e-4ff8e881d0bc/Online_Handbuch_2024_Version_19.pdf

Schad- und Klaglosvereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. dem Verein NAME, ADRESSE, vertreten durch den NAME VEREINSOBMANN, (ZVR-NUMMER) – in weiterer Folge nur noch „Verein“ genannt -

sowie

2. Herrn/Frau (Vor-, Zuname, Adresse, eventuell Geburtsdatum) als Eigentümer(in) des/der Grundstück(s) mit der/den Nummer(n),, inne liegend in der EZ....., KG..... – in weiterer Folge nur noch „Grundstückseigentümer“ genannt.

wie folgt:

Der Verein veranstaltet am DATUM einen Orientierungslaufwettkampf und zwar konkret den Bewerb: BEWEB, wobei sich das gesamte Wettkampfareal aus dem dieser Vereinbarung beigeschlossenen (Übersichts-)Karte ergibt.

Demnach findet der Wettkampf (auch) auf dem(n) oben genannten Grundstück(en) statt und erteilt der „Grundstückseigentümer“ hierzu seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung.

Im Gegenzug hält der „Verein“ den „Grundstückseigentümer“ für allfällige wie immer geartete Schadenersatzansprüche von Wettkämpfern, aber auch von Personen, die für den „Verein“ als Veranstalter tätig sind, Schad- und Klaglos, und zwar insbesondere aus den Bestimmungen nach StVO und ForstG in Bezug auf Benützung von Wegen und Forststraßen, sohin auch aus der Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB im speziellen, sowie generell aus Verkehrssicherungspflichten nach jedem erdenklichen Rechtsgrund.

Des Weiteren erklärt der „Verein“ auch dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft (Ablagern von Müll, Anbringen von Plakaten. etc.) im

Wettkampfareal eingehalten wird, also in diesem Zusammenhang auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu übernehmen.

Ort, Datum.....

.....
(für den Verein)

.....
(Grundstückseigentümer)

VEREINBARUNG

Zwischen

NAME, ADRESSE

im Folgenden „Bestandgeber“ genannt, einerseits
sowie

Verein, Adresse

im Folgenden „Bestandnehmer“ genannt
wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Objekt **BEZEICHNUNG, ADRESSE**.

II.

Der Bestandgeber überlässt dem Bestandnehmer das Objekt **BEZEICHNUNG** und den direkt umliegenden Außenbereich. Die vereinbarungsmäßige Benützung bzw. Zweck der Überlassung ist die Einrichtung des Wettkampfbereichs einer Orientierungslaufveranstaltung in den dafür benötigten Bereichen des Objektes. Die entsprechenden Bereiche werden vorab vom Bestandnehmer definiert.

III.

Diese Vereinbarung tritt am **DATUM** in der Zeit von **UHRZEIT** in Kraft. Für diesen Zeitbereich ist den Teilnehmern an der Orientierungslaufveranstaltung der Zutritt auf das Gebäude und in das Objekt gestattet.

IV.

Der Bestandnehmer darf ausschließlich den unter Pkt. II genannten Bereich benutzen. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, dem Bestandgeber sämtliche Schäden an den überlassenen Flächen sowie den auf dem Gelände befindlichen Gegenständen und Einrichtungen, die durch die Benützung hervorgerufen werden, in vollem Umfang zu ersetzen. Er verpflichtet sich weiter, den Bestandgeber für alle Ansprüche die sich aus der Benützung ergeben auch gegenüber Dritten völlig schad- und klaglos zu halten.

V.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, keine Ansprüche aus Verletzungen, die den Teilnehmern an der Veranstaltung im gesamten Bereich des Objektes entstehen bzw. aus Schäden an der Ausrüstung gegenüber dem Bestandgeber geltend zu machen. Dabei ist es gleich, ob die Verletzungen oder Schäden durch die vereinbarungsgemäße Benützung oder auf andere Weise entstehen.

VI.

Die Benützung der genannten Flächen ist unentgeltlich. Eine Grobreinigung wird vom Bestandnehmer veranlasst.

Wien, am **DATUM**

Für den Bestandnehmer:

Für den Bestandgeber:

.....

.....

Mitglied von **Sport Austria** (Österr. Bundes-Sportorganisation) und der **IOF** (International Orienteering Federation)

Bankverbindung: ERSTE-Bank, IBAN: AT152011100004947088, BIC: GIBAATWWXXX